

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Versicherungsaufsichtsgesetz Teilrevision des
Versicherungsvertragsgesetzes (BRG 11.057)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Canetg, Fabio
Hirter, Hans
Zumofen, Guillaume

Bevorzugte Zitierweise

Canetg, Fabio; Hirter, Hans; Zumofen, Guillaume 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Versicherungsaufsichtsgesetz Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (BRG 11.057), 2003 – 2019*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.08.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Währung und Kredit	1
Versicherungen	1

Abkürzungsverzeichnis

SGK-NR	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
EU	Europäische Union
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
WAK-NR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

CSSS-CN	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national
UE	Union européenne
CFB	Commission fédérale des banques
LSA	Loi sur la surveillance des assurances
CER-CN	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
LPP	Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité
OFAP	Office fédéral des assurances privées
LCA	Loi fédérale sur le contrat d'assurance
LFINMA	Loi sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Währung und Kredit

Versicherungen

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 08.07.2003
HANS HIRTER

Nachdem er im Jahre 1998 eine Vernehmlassung dazu durchgeführt hatte, unterbreitete der Bundesrat im Berichtsjahr dem Parlament den **Entwurf für ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und eine Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**. Die grosse Verzögerung hatte sich ergeben, weil möglichst grosse Kompatibilität mit dem in Ausarbeitung begriffenen Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) und mit den neuen EU-Richtlinien erzielt werden sollte. Eine vom Staatsrechtler Ulrich Zimmerli präsidierte Expertenkommission schlug die Zusammenlegung der Bankenkommission (EBK) und der beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) angesiedelten Versicherungsaufsicht in eine neue, unabhängige und öffentlichrechtliche Institution vor. Im Bundesratsentwurf für die Versicherungsaufsicht ist diese allerdings noch nicht enthalten. Das neue Gesetz vereinigt formal die bisher in verschiedenen Gesetzen festgehaltenen Bestimmungen und beinhaltet materielle Neuerungen vor allem im Bereich der Regulierung und Versicherungsaufsicht. Hier soll grundsätzlich von der präventiven Produktkontrolle (Genehmigungspflicht für Produkte und Preise) abgerückt werden. Damit sich diese Deregulierung für die Konsumenten nicht negativ auswirkt, soll im Gegenzug die Informationspflicht der Versicherungen ausgebaut werden. So wären beispielsweise die Inhaber von Policen, deren Ausschüttungen an den Geschäftsgang der Versicherungsgesellschaft gekoppelt sind, über die Berechnungsmodalitäten zu informieren. Bei der Versicherungsaufsicht soll vermehrt der gesamten Risikolage und der Solvenz der Versicherer Rechnung getragen werden. Diese Neuorientierung ist nach Ansicht des Bundesrats deshalb nötig, weil sich die grossen Versicherungsgesellschaften in Finanzkonzerne gewandelt resp. mit Grossbanken fusioniert haben.¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 18.12.2003
HANS HIRTER

Der Ständerat beriet die Gesetzesrevision bereits in der Dezembersession. Nachdem Eintreten unbestritten war, nahm er unter dem Eindruck der Kontroversen der letzten Jahre **über die Praxis der Pensionskasseneinrichtungen eine bedeutsame Änderung vor**. Er hielt zwar an der Grundidee des Bundesrates vom Verzicht auf eine präventive Kontrolle und Genehmigung der Versicherungsprodukte fest, nahm aber die Prämien der beruflichen Vorsorge und der Zusatzkrankenversicherung davon aus. Abgesehen davon beschränkte sich die kleine Kammer auf einige Präzisierungen und Detailänderungen.²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 17.12.2004
HANS HIRTER

Das **neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)** wurden im Berichtsjahr vom Parlament gutgeheissen. Der Nationalrat beriet die Vorlage als Zweitrat in der Frühjahrsession. Nachdem Eintreten unbestritten war, schloss er sich insbesondere der von der kleinen Kammer als Abweichung von der Bundesratsvorlage beschlossenen Beibehaltung der präventiven Produktkontrolle und -genehmigung im Bereich der Pensionskassen und der Zusatzkrankenversicherungen an. Bei den Bestimmungen über die Kontrolle über die Geschäftsführung und den Schutz der Versicherungsnehmer unterlagen diverse von der SP und der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR) eingebrachte Anträge. In der Differenzbereinigung ging es weitgehend um Detailfragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Anbieter von Produkten im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVG).³

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 22.09.2006
HANS HIRTER

Eine 2003 vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission für eine **Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)** lieferte im Berichtsjahr ihren Vorentwurf ab. Sie schlug unter anderem vor, den Schutz der Versicherten namentlich durch einen Ausbau der Informationsrechte zu verbessern. Neu sollen diese ausgebauten Schutzbestimmungen nicht nur für Privatpersonen gelten, sondern auch für Kleinunternehmen. Der Bundesrat beauftragte das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), auf der Grundlage der Expertenvorschläge einen Vernehmlassungsentwurf

ausarbeiten.⁴

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 23.01.2009
HANS HIRTER

Anfangs Jahr gab der Bundesrat einen **Vorentwurf für eine Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in die Vernehmlassung**. Wichtigstes Ziel der Reform ist die Einführung eines Widerrufsrechts für Vertragsabschlüsse, welches innerhalb von zwei Wochen geltend gemacht werden kann. Zudem sollen auch die Informationsrechte der Kunden verbessert werden. Das Echo war sowohl bei den Versicherungsgesellschaften als auch bei den Konsumentenorganisationen positiv; FDP und SVP lehnten den Entwurf hingegen ab.⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 07.09.2011
FABIO CANETG

Im September 2011 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum **neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**. Er strebt die Totalrevision des für Privatversicherungen geltenden Regelwerks an, um dem über 100-jährigen Gesetz eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Ausgestaltung zu geben. Schwergewichtig will das neue Gesetz die Stellung der Versicherungsnehmer stärken. Unter anderem soll neu ein zweiwöchiges, unbegründetes Widerrufsrecht auf Versicherungsverträgen gelten, wogegen die Versicherungsbranche in der Vernehmlassung opponierte. Weiter soll die Entschädigung von Versicherungsmaklern transparenter ausgestaltet werden. Zwar verzichtete der Bundesrat nach der Vernehmlassung auf die geplante Abkehr vom Courtagen-System. Demnach hätten neu die Versicherungsnehmer und nicht länger die Versicherungsgesellschaften die Makler entschädigen sollen. Er hielt aber an der Offenlegungspflicht für Versicherungsmakler fest, wonach diese die ihnen von den Versicherungsgesellschaften ausbezahlten Provisionen offenzulegen haben. Die Stellung der Versicherungsnehmer soll zusätzlich durch erweiterte (vor-)vertragliche Informationspflichten gestärkt werden. Der Entwurf wird 2012 vom Parlament beraten werden.⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 13.12.2012
FABIO CANETG

Der Nationalrat behandelte in der Wintersession als Erstrat die **Totalrevision des über 100-jährigen Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**. Eine entsprechende Revision war schon 2003 angestossen worden, als eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs beauftragt worden war. In der neusten Vorlage zur Totalrevision des VVG war unter anderem vorgesehen, die Versicherungsnehmenden besser zu schützen, etwa durch ein unbegründetes Widerrufsrecht oder durch erweiterte (vor-)vertragliche Informationspflichten. Eveline Widmer-Schlumpf, die das Geschäft vertrat, setzte sich für eine Totalrevision ein, weil das gültige Gesetz nicht mehr zeitgemäss sei und «keine Systematik aufweise». Die Mehrheit der WAK-NR teilte diese Meinung jedoch nicht und stellte einen Rückweisungsantrag, der vom Bundesrat forderte, lediglich eine Teilrevision des VVG vorzulegen. Die Kommission argumentierte, dass die Totalrevision inhaltlich zu weit gehe und zu hohe Anpassungskosten verursache. Sie wünschte sich vielmehr eine Vorlage mit «punktuellen Optimierungen», wobei einzelne Bestandteile des bundesrätlichen Entwurfs auch in der Teilrevision übernommen werden sollten, so zum Beispiel das Widerrufsrecht für Versicherungsnehmende. Die Ratslinke setzte sich gegen den Rückweisungsantrag ein, weil sie sich vom bundesrätlichen Entwurf einen besseren und zeitnahen Konsumentenschutz erhoffte. Zudem lag ein Nichteintretensantrag der SVP vor, die argumentierte, dass das Gesetz nicht angepasst werden müsste, weil es sich gut bewährt habe. Weder der Nichteintretensantrag noch die Minderheitsanträge auf Detailbehandlung hatten eine Chance weshalb mit 124 zu 58 Stimmen Rückweisung beschlossen wurde.⁷

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 31.12.2013
FABIO CANETG

Der Bundesrat veröffentlichte im Berichtsjahr noch keine neue Vorlage zur 2012 zurückgewiesenen **Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**.⁸

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 31.12.2014
FABIO CANETG

Bis zum Jahresende 2014 präsentierte der Bundesrat noch keine überarbeitete Vorlage zur **Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes**. Die eidgenössischen Räte hatten 2012 (Nationalrat) und 2013 (Ständerat) einen entsprechenden Entwurf an die Regierung zurückgewiesen.⁹

La **révision totale de la loi sur le contrat d'assurance (LCA)** a été classée par le Conseil national, sans discussion, dans le cadre de l'examen de l'objet 17.043.¹⁰

Le Conseil des Etats a suivi à l'unanimité la décision du Conseil national de **classer la révision totale de la loi sur le contrat d'assurance (LCA)**. L'objet 17.043 reprend le flambeau du débat sur la modification de la LCA.¹¹

1) BBl, 2003, S. 3789 ff.; TA, 18.2.03; BaZ, 10.5.03; Presse vom 8.7.03

2) AB SR, 2003, S. 1222 ff.

3) AB NR, 2004, S. 1280 ff.; AB NR, 2004, S. 2033 ff.; AB NR, 2004, S. 2187; AB NR, 2004, S. 373 ff.; AB SR, 2004, S. 330 ff.; AB SR, 2004, S. 778 ff.; AB SR, 2004, S. 946; BBl, 2004, S. 7281 ff.; BBl, 2004, S. 7289 ff.

4) NZZ, 22.9.06

5) NZZ, 23.1. und 31.7.09.

6) BBl, 2011, S. 7705 ff.; NZZ, 3.2. und 3.11.11.

7) AB NR, 2012, S. 2104; AB NR, 2012, S. 2203 ff.; BBl, 2011, S. 7705 ff.

8) AB NR, 2012, S. 2104; AB NR, 2012, S. 2203 ff.; BBl, 2011, S. 7705 ff.

9) AB NR, 2012, S. 2104.; AB NR, 2012, S. 2203 ff.; BBl, 2011, S. 7705 ff.

10) BO CN, 2019, p.775

11) BO CN, 2019, p.756